



Stadt Vohburg a. d. Donau

## Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 20.03.2018  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 20:30Uhr  
Ort: im Bürgersaal des Rathauses in Vohburg, Ulrich-  
Steinberger-Platz 12 (3. OG)

---

### Anwesenheitsliste

#### **1. Bürgermeister**

Schmid, Martin

#### **Mitglieder des Stadtrates**

Amann, Bianca  
Brunnhuber, Sabine  
Demmel-Hegwer, Anna  
Dietz, Xaver  
Eisenhofer, Roswitha  
Jung, Hedwig  
Lederer, Hartmut  
Müller, Ernst  
Pernreiter, Anton  
Pflügl, Konrad jun.  
Reith, Gabriele  
Schärringer, Peter Dr.  
Schlagbauer, Andreas  
Schlutter, Heide  
Schrödl, Markus  
Steinberger, Heinrich  
Steinberger, Josef  
Völler, Johannes

#### **Schriftführer**

Amann, Andreas

#### **Ortssprecher**

Rothbauer, Manfred  
Wagner, Daniel

#### **Verwaltung**

Stangl, Josef  
Steinberger, Josef

**Abwesende und entschuldigte Personen:**

**Mitglieder des Stadtrates**

Ludsteck, Werner  
Rechenauer, Oliver

krank  
beruflich verhindert

**Verwaltung**

Beck, Samira

Elternzeit

## Öffentliche Tagesordnung

1. Beratung und Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan samt Anlagen der Heilig-Geist-Spitalstiftung für das Haushaltsjahr 2018  
Vorlage: FV/0086/2018
2. Beratung und Erlass eines Finanzplanes einschließlich Investitionsprogramm der Heilig-Geist-Spitalstiftung für den Zeitraum von 2017 bis 2021  
Vorlage: FV/0087/2018
3. Beratung und Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan samt Anlagen der Ulrich-Steinberger'schen Krankenpflegestiftung für das Haushaltsjahr 2018  
Vorlage: FV/0088/2018
4. Beratung und Erlass eines Finanzplanes einschließlich Investitionsprogramm der Ulrich-Steinberger'schen Krankenpflegestiftung für den Zeitraum von 2017 bis 2021  
Vorlage: FV/0089/2018
5. Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches für das Baugebiet "Am Leerental" in Menning  
Vorlage: BA/0234/2018
6. 11. Änderung Flächennutzungsplan "Sonnenenergie Irsching II", Abwägungs- und Feststellungsbeschluss  
Vorlage: BA/0236/2018
7. Bebauungsplan Nr. 50 "Sonnenenergie Irsching II"; Abwägungs- und Satzungsbeschluss  
Vorlage: BA/0237/2018
8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 "Schulgrundstücke" für die Errichtung eines Kinderhorts  
Vorlage: BA/0233/2018
9. Bebauungsplan Nr. 47 "Elsenheimstraße" in Knodorf, 1. Änderung , Aufstellungsbeschluss  
Vorlage: BA/0249/2018
10. Fußgängerbrücke über die Kleine Donau; Auftragsvergabe über eine Bauwerksprüfung nach DIN 1076  
Vorlage: BA/0248/2018
11. Neubau Kindergarten Menning
  - 11.1 Auftragsvergabe über Malerarbeiten  
Vorlage: BA/0238/2018
  - 11.2 Auftragsvergabe über Bodenbelagsarbeiten  
Vorlage: BA/0239/2018
  - 11.3 Auftragsvergabe über Fliesenlegerarbeiten  
Vorlage: BA/0240/2018
  - 11.4 Auftragsvergabe über Mobile Trennwände  
Vorlage: BA/0241/2018
  - 11.5 Auftragsvergabe über Schreinerarbeiten Innentüren  
Vorlage: BA/0242/2018
  - 11.6 Auftragsvergabe über Sonnenschutzarbeiten  
Vorlage: BA/0243/2018
  - 11.7 Auftragsvergabe über Schreinerarbeiten historische Fenster  
Vorlage: BA/0244/2018
  - 11.8 Auftragsvergabe über Schlosserarbeiten  
Vorlage: BA/0245/2018
12. Erweiterung Feuerwehrhaus Rockolding
  - 12.1 Auftragsvergabe für die Erstellung der statischen Berechnung  
Vorlage: BA/0246/2018

- 12.2** Auftragsvergabe für die Erstellung des Brandschutznachweises  
Vorlage: BA/0247/2018
- 13.** Städtische Kindertagesstätten; Änderung der Gebührensatzung ab 01.09.2018 (Gebührenerhöhung)  
Vorlage: FV/0085/2018
- 14.** Warmbad Irsching
  - 14.1** Festlegung der Öffnungszeiten  
Vorlage: GL/0084/2018
  - 14.2** Gestaltung der Eintrittspreise für die Badesaison 2018  
Vorlage: GL/0086/2018
  - 14.3** Festlegung des Werbeetats 2018  
Vorlage: GL/0085/2018
- 15.** Kläranlage Vohburg; Auftragsvergabe für die Prüfung der Statischen Berechnung für den Faulschlammbehälter  
Vorlage: BA/0250/2018
- 16.** Bekanntgaben des Bürgermeisters
- 17.** Wünsche und Anregungen der Stadtratsmitglieder

1. Bürgermeister Martin Schmid eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt die anwesenden Kolleginnen und Kollegen sowie die rd. 25 Zuhörer und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Den Stadträten war das Protokoll Nr. 54 über die Sitzung vom 27.02.2018 in Abdruck zugegangen. Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben, so dass das Protokoll genehmigt ist.

StR Völler kritisierte abermals den fehlenden Haushaltsplan.

## Öffentliche Sitzung

<b>1.</b>	<b>Beratung und Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan samt Anlagen der Heilig-Geist-Spitalstiftung für das Haushaltsjahr 2018</b>	<b>1097</b>
-----------	---	-------------

Der Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 2018 wurde den Stadträten mit der Sitzungsladung am 14.03.2018 übersandt. Anhand der vorliegenden Zahlen erläuterte Kämmerer Steinberger die wesentlichsten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr. Der Gesamthaushalt umfasst ein Volumen von 401.680 €, wobei 118.000 € auf den Verwaltungshaushalt und 283.680 € auf den Vermögenshaushalt entfallen. Dem Vermögenshaushalt kann in diesem Jahr voraussichtlich ein **Betrag von 97.880 € als Überschuss vom Verwaltungshaushalt zugeführt werden**. Durch die Mieteinnahmen für die Flüchtlingsunterkunft am Mühlweg in Höhe von rd. 84.200 € kann eine erhebliche Zuführung erwirtschaftet werden. **Im Jahre 2017 lag der Betrag bei 90.400 €.**

**Der Anstieg der Zuführung vom Vermögenshaushalt um 7.480 € hat folgende Ursachen:**

- <b>Zinsen aus Geldanlagen</b>	<b>+ 17.600 €</b>
- <b>Miete und Nebenkosten für Flüchtlingsunterkunft</b>	<b>- 5.000 €</b>
- <b>Erstattung Energiekosten für Mühlweg 7</b>	<b>- 2.000 €</b>
- <b>Bewirtschaftung Grundstücke (Gebäudeversicherung)</b>	<b>- 2.000 €</b>
- <b>Verwaltungskostenbeitrag an Stadthaushalt</b>	<b>- 120 €</b>
- <b>Anstieg Zuschüsse an soziale Einrichtungen</b>	<b>- 1.000 €</b>
- <b>Unterhalt Flüchtlingsunterkunft</b>	<b>0 €</b>
 <b>Veränderungen gegenüber 2017:</b>	 <b>+ 7.480 €</b>

Aus der Anlage der Kassen- und Rücklagemittel kann im Haushaltsjahr 2018 mit einer Einnahme **von 18.000 €** gerechnet werden, die **um 17.600 € über dem Ansatz des Vorjahres liegt**. Dies ist ausschließlich darauf zurückzuführen, dass die am 28.10.2016 angelegten Rücklagemittel in Höhe von 600.000 € am 25.04.2018 fällig werden.

Auf der Ausgabenseite wird sich der Aufwand für die Zuschüsse an soziale Einrichtungen und die Kosten der Obdachlosenunterbringung im Jahre 2018 um etwa 1.000 € erhöhen. Für den Unterhalt der Flüchtlingsunterkunft wird wieder ein Betrag von 1.000 € eingesetzt. Die Regierung von Oberbayern hatte mit Schreiben vom 26.11.2015 zugestimmt, dass die Maßnahme im Bereich der Vermögensverwaltung durchgeführt werden kann.

Die allgemeine Rücklage weist zum **Jahresende 2017 einen Stand von 785.879,08 €** auf. Im **Haushalt 2018 ist eine Rücklagenentnahme in Höhe von 185.800,00 €** vorgesehen, so dass der Stand **zum 31.12.2018 bei 600.096,81 €** liegen wird. Mit der Rücklagenentnahme ist im **Haushaltsjahr 2018 ein Grunderwerb von 283.680,00 €** vorgesehen. Der Mindestbetrag der allgemeinen Rücklage beträgt derzeit 608,00 €. Schulden sind keine vorhanden.

Das Grundstücksvermögen beträgt zum Jahresende 2017 insgesamt rd. 705.160 € und hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Ferner hat das Gebäude am Mühlweg 7 einen Wert von derzeit 853.600 €. Das Grundstück ist mit einem Betrag von 231.000,00 € bewertet. Die Stiftung verfügt noch über landwirtschaftliche Grundstücke von 20.5332 ha, die sich auf acht verschiedene

Gemarkungen verteilen. Im Vermögensverzeichnis ist ein Bewertungspreis von etwa 22.500 € je Hektar hinterlegt.

**Beschluss:**

Die Haushaltssatzung der Heiliggeist-Spitalstiftung Vohburg samt Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird in der vorgeschlagenen Form erlassen.

Der Verwaltungshaushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit je 118.000 € und der Vermögenshaushalt mit je 283.680 € ab. Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

**Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0**

<b>2. Beratung und Erlass eines Finanzplanes einschließlich Investitionsprogramm der Heilig-Geist-Spitalstiftung für den Zeitraum von 2017 bis 2021</b>	<b>1098</b>
---	-------------

Der Finanzplan wurde aufgrund der vom Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 09.03.2017 bekannt gegebenen Orientierungsdaten für die zu erwartenden konjunkturellen Steigerungen und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse für den Zeitraum von 2017 bis 2021 erstellt.

Im Finanzplanungszeitraum 2019 bis 2021 wird in jedem Jahr ein erheblicher Überschuss im Verwaltungshaushalt zwischen 78.400 € und 97.700 € entstehen, da alleine die Mieteinnahmen und die Erstattung der Nebenkosten für die Flüchtlingsunterkunft jährlich einen Betrag von rd. 89.000 € ausmachen.

Zur Erzielung dieser Einnahmen musste die Stiftung in den Jahren 2015 bis 2017 einen Betrag von rd. 1.110.000 € für die Errichtung der Flüchtlingsunterkunft aufwenden. Bei einer Rendite von etwa 9,0 % ist die vollständige Finanzierung der Maßnahme damit in rd. 10,45 Jahren (ohne Zinsen) möglich.

Der Finanzplan sieht in den Jahren 2019 und 2020 eine Rücklagenzuführung von insgesamt 158.100 € und im Jahre 2021 eine Entnahme von 179.480 € vor, so dass im Jahre 2021 wieder ein Grunderwerb von 258.180 € möglich wäre. Der Rücklagenstand wird dann zum 31.12.2021 bei 578.699,08 € liegen.

**Beschluss:**

Der Finanzplan für den Zeitraum von 2017 bis 2021 wird in der vorgeschlagenen Form erlassen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0**

<b>3. Beratung und Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan samt Anlagen der Ulrich-Steinberger'schen Krankenpflegestiftung für das Haushaltsjahr 2018</b>	<b>1099</b>
---	-------------

Der Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 2018 wurde den Stadträten mit der Sitzungsladung am 14.03.2018 übersandt. Anhand dieser Zahlen erläuterte der Kämmerer die wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr. Der Gesamtplan umfasst ein Volumen von 206.240 €, wobei 9.400 € auf den Verwaltungshaushalt und 196.840 € auf den Vermögenshaushalt entfallen.

Dem Vermögenshaushalt kann voraussichtlich ein **Überschuss von 4.340 €** zugeführt werden, der **um 3.840 € über dem Ansatz des Vorjahres** liegt.

**Der Anstieg um 3.840 € hat folgende Ursachen:**

- Mehreinnahmen Erbbauzinsen Hartackerstraße 35	+	100 €	
- Mehreinnahmen Zinsen Anlage Rücklagemittel	+	3.600 €	
- Wegfall Zinsen für Kredit an Spitalstiftung	+	300 €	
- Mehrausgaben Zinsen an Stadthaushalt	-	100 €	
- Verwaltungskostenbeitrag an Stadthaushalt			60
€			
<b>Veränderungen gegenüber 2017:</b>	<b>+</b>	<b>3.840 €</b>	

Auf der Einnahmenseite des Verwaltungshaushaltes wurde der Ansatz bei den Erbbauzinsen auf 3.400 € festgesetzt. Durch den Anstieg des Verbraucherindex um 3,66 % war zum 1.1.2018 eine Erhöhung um rd. 122 € möglich. Die letzte Erhöhung wurde zum 1.1.2015 durchgeführt.

Aus der Anlage der Kassen- und Rücklagemittel kann im Haushaltsjahr 2018 wieder mit einer **Einnahme 5.100 €** gerechnet werden, die sich gegenüber dem Vorjahr um 3.600 € erhöhen wird. Der Rücklagenstand lag zum Jahresende **2017 bei 362.511,52 €**. Im Haushalt 2018 ist eine **Entnahme von 192.500,00 €** vorgesehen, so dass sich der Stand zum **31.12.2018 auf 170.011,52 €** reduzieren wird. Der Mindestbetrag der allgemeinen Rücklage beträgt derzeit 57,00 €. Schulden sind derzeit nicht mehr vorhanden. Der im Jahre 2017 von der Spitalstiftung aufgenommene Kredit von 12.000,00 € wurde im Jahre 2017 wieder zurückbezahlt.

Im Jahre 2018 ist ein weiterer Grunderwerb in Höhe von rd. 196.840 € vorgesehen. Damit soll der im Jahre 2018 verfügbare Rücklagebetrag teilweise in Grundvermögen angelegt werden. Der im April 2018 fällige Betrag von 170.000 € soll zunächst in der allgemeinen Rücklage verbleiben. Das Grundstücksvermögen beträgt zum **Jahresende 2017 insgesamt 273.202 €** und hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Die Stiftung verfügt noch über eine **Eigentumsfläche von insgesamt 5.9488 ha**.

### **Beschluss:**

Die Haushaltssatzung der Ulrich-Steinberger'schen Krankenpflegestiftung Vohburg für das Jahr 2018 wird in der vorgeschlagenen Form erlassen.

Der Verwaltungshaushalt schließt mit Einnahmen und Ausgaben von je 9.400 € und der Vermögenshaushalt mit je 196.840 € ab. Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

**Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0**

### **4. Beratung und Erlass eines Finanzplanes einschließlich Investitionsprogramm der Ulrich-Steinberger'schen Krankenpflegestiftung für den Zeitraum von 2017 bis 2021 1100**

Der Finanzplan wurde aufgrund der vom Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 09.03.2017 bekannt gegebenen Orientierungsdaten für die zu erwartenden konjunkturellen Steigerungen und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse für den Zeitraum von 2017 bis 2021 erstellt.

Im Finanzplanungszeitraum 2019 bis 2021 ist in den Jahren 2020 und 2021 mit einem Überschuss von 130 € bzw. 220 € zu rechnen. Im Jahre 2019 ist zur Finanzierung des Verwaltungshaushaltes eine Rücklagenentnahme von 2.760 € erforderlich, da wieder eine überörtliche Prüfung ansteht, die einen Aufwand von rd. 2.000 € verursachen wird. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der verbleibende Rücklagenbetrag von rd. 170.000 € mindestens mit einem Zinssatz von 0,6 % angelegt werden kann und daraus eine jährliche Einnahme von rd. 1.000 € entsteht.

Der Finanzplan sieht in den Jahren 2020 und 2021 keine weitere Rücklagenentnahme vor. Insgesamt soll der Überschuss im Verwaltungshaushalt der allgemeinen Rücklage zugeführt werden, so dass sich der Rücklagenstand zum 31.12.2021 aber trotzdem auf 167.601,52 € reduzieren wird. Ersatzweis kann natürlich in diesem Zeitraum auch ein Grunderwerb getätigt werden.

### **Beschluss:**

### **Vorschlag zum Beschluss:**

Der Finanzplan für den Zeitraum von 2017 bis 2021 wird in der vorgeschlagenen Form erlassen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0**

<b>5. Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches für das Baugebiet "Am Leerental" in Menning</b>	<b>1101</b>
--	-------------

An die Stadt Vohburg wurde durch die Interessengemeinschaft Am Leerental der Wunsch herangetragen die komplette Straße „Am Leerental“ als verkehrsberuhigten Bereich auszuweisen. Zur Begründung wird angeführt, dass die zurzeit zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h für die auf der Straße spielenden Kinder eine Gefährdung darstellt.

Die verkehrsrechtliche Situation vor Ort wurde bei einem Ortstermin mit der Polizei Geisenfeld erläutert. Die Einführung eines verkehrsberuhigten Bereiches hat zur Folge, dass in der gesamten Straße „Am Leerental“ nur noch Schrittgeschwindigkeit gefahren werden darf und das Parken nur noch in den markierten Bereichen zulässig ist.

Nach Aussage der Polizei wäre die Örtlichkeit für die Einführung eines verkehrsberuhigten Bereiches zwar geeignet, aber eine dringende Notwendigkeit besteht nicht. Insbesondere bei der Begründung auf Gefährdung der spielenden Kinder auf der Straße verweist die Polizei auf § 3 Abs. 2 a StVO, nach dem auch ohne Regelung mit Schrittgeschwindigkeit an einem auf der Straße befindlichen Kind vorbeigefahren werden muss.

Der Stadtrat der Vohburg soll nun über die Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereiches für die Straße „Am Leerental“ entscheiden.

Nach den Wortmeldungen der Menninger Stadtratsmitglieder entwickelte sich eine Diskussion über die Vor- und Nachteile eines verkehrsberuhigten Bereichs für die Anwohner.

Im Gremium herrschten große Zweifel, dass die Nachteile eines verkehrsberuhigten Bereichs, den Anliegern in seiner Gesamtheit bekannt sind.

Auf der vorgelegten Unterschriftenliste haben lediglich 19 Anwohner von 49 Bauparzellen unterschrieben.

Nach der Diskussion herrschte Einigkeit, dass die Verwaltung sämtliche Eigentümer und Mieter des betroffenen Gebietes anschreiben soll, in dem der verkehrsberuhigte Bereich erklärt wird. Im Anschluss kann jeder seine Meinung abgeben und das Ergebnis wird dann zur erneuten Behandlung dem Stadtrat zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.

### **Beschluss:**

Die Verwaltung schreibt sämtliche Eigentümer und Mieter im betroffenen Gebiet „Am Leerental“ an und erklärt den verkehrsberuhigten Bereich. Die Anwohner können eine Empfehlung aussprechen, die von der Verwaltung ausgewertet wird und dem Stadtrat dann zur endgültigen Entscheidung vorgelegt wird.

**Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0**

Mit Beschluss vom 02.05.2017 hat der Stadtrat beschlossen, den Flächennutzungsplan für die Ausweisung eines Sondergebietes „Sonnenenergie Irsching II“ zu ändern. Mit der Planung wurde das Büro Stefan Joven aus München beauftragt.

Die Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses, sowie die Auslegung des Planentwurfs und die Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden erfolgte im Zeitraum vom 15.11.2017 bis 27.12.2017. Für die Änderung des Flächennutzungsplans fand die 2. Öffentliche Auslegung statt. Aufgrund dieser Auslegung gingen Stellungnahmen mehrerer „Träger öffentlicher Belange“ ein.

Der Stadtrat der Stadt Vohburg nimmt wie folgt Stellung zu den eingereichten Stellungnahmen seitens der Träger öffentlicher Belange nach den Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB:

**1. Folgende Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:**

- .....

**2. Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen vorgebracht:**

- Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Schreiben vom 14.12.2017, keine Bedenken von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde – Hinweis auf Meldung an das Ökoflächenkataster
- Gemeinde Ernsgaden, Schreiben vom 18.12.2017
- Regierung von Oberbayern, Schreiben vom 15.12.2017
- Planungsverband Region Ingolstadt, Schreiben vom 04.12.2017
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 06.12.2017

**3. Nachfolgende Fachstellen haben Einwände, Auflagen oder Hinweise formuliert:**

**3.1 Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 05.12.2017**

Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung:

- Auf eine gute Ein- und Durchgrünung der Baugebiete soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B III 1,5 (Z)). Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen (vgl. Art. 141 Abs. 1 Satz 3 BayVerf). Darüber hinaus dient der Grünstreifen der Abschirmung von Immissionen auf Flächen unterschiedlicher Nutzung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB).

Erläuterung:

Die Abwägung der Stadt vom 17.10.2017 wird zur Kenntnis genommen. Der Grünstreifen auf der Südostseite entlang der Sondergebietsfläche zur Photovoltaik-Freiflächenanlage sollte jedoch nicht als „Fläche für die Landwirtschaft“, sondern z. B. Als „Grünfläche“ dargestellt werden, da es sich laut Unterlagen dabei um eine Eingrünung handeln soll (vgl. z.B. Bebauungsplan Nr. 50 im Parallelverfahren, Punkt I.5.2).

- Die Begründung gemäß § 2 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB ist noch nicht ausreichend.

Erläuterung:

Die Begründung sollte einerseits knapp und allgemein verständlich sein. Andererseits muss das Ziel, der Zweck und die Auswirkungen der Planung gemäß § 2 a Satz 2 BauGB in der Begründung ausreichend dargelegt werden.

Unter Kapitel 8. des Umweltberichts Alternative Planungsmöglichkeiten werden die Standortpotenziale allgemein abgehandelt. Es wird jedoch angeregt, zu ergänzen, weshalb andere Standorte für eine Überplanung mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage nicht in Frage kamen.

Würdigung:

Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Im Maßstäblich gröberen Flächennutzungsplan ist das Sondergebiet und die Ausgleichsfläche dargestellt. Im Maßstäblich differenzierteren Bebauungsplan wird der zur Anlage gehörige Grünstreifen zwischen Modulen und Zaun sichtbar. Bei der Darstellung ist die Fläche etwas von der Eingrenzung des Eingriffsbereichs abgerutscht. Alternativen Standorten für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bereich Vohburg und im 110 m-Bereich von Schienen und Autobahnen kamen auf Grund von Einschränkungen durch Siedlungsnähe, Hochwasserbereiche und Bodenbrütergebiet nicht in Frage.

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Vohburg nimmt die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge zur Kenntnis und stimmt diesen zu.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit festgestellt.

**Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0**

<b>7. Bebauungsplan Nr. 50 "Sonnenenergie Irsching II"; Abwägungs- und Satzungsbeschluss</b>	<b>1103</b>
--	-------------

Mit Beschluss vom 02.05.2017 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 50 für die Ausweisung eines Sondergebietes „Sonnenenergie Irsching II“ aufzustellen. Mit der Planung wurde das Büro Stefan Joven aus München beauftragt.

Die Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses, sowie die Auslegung des Planentwurfs und die Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden erfolgte im Zeitraum vom 15.11.2017 bis 27.12.2017. Für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 fand die 2. Öffentliche Auslegung statt. Aufgrund dieser Auslegung gingen Stellungnahmen mehrerer „Träger öffentlicher Belange“ ein.

Der Stadtrat der Stadt Vohburg nimmt wie folgt Stellung zu den eingereichten Stellungnahmen seitens der Träger öffentlicher Belange nach den Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB:

**1. Folgende Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:**

- .....

**2. Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen vorgebracht:**

- Regierung von Oberbayern, Schreiben vom 15.12.2017
- Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Schreiben vom 14.12.2017, keine Bedenken von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde – Hinweis auf Meldung an das Ökoflächenkataster
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 06.12.2017
- Gemeinde Ernsgaden, Schreiben vom 18.12.2017
- Planungsverband Region Ingolstadt, Schreiben vom 04.12.2017

**3. Nachfolgende Fachstellen haben Einwände, Auflagen oder Hinweise formuliert:**

**3.1 Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, Schreiben vom 07.12.2017**

Wie in der Begründung zum Bebauungsplan erläutert wird, liegt der Geltungsbereich laut Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete nicht in der Gefahrenfläche eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses. Dies ist jedoch nicht der Tatsache geschuldet, dass die Irschinger Ach nicht in der Risikokulisse der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie berücksichtigt ist, was je-

doch nicht bedeutet, dass von der Irschinger Ach keine Hochwassergefährdung ausgeht. Eine Berechnung des Überschwemmungsgebietes der Irschinger Ach ist als Grundlage für eine ordnungsgemäße Abwägung durch die Stadt Vohburg erforderlich.

Laut einem Schreiben der Obersten Baubehörde zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 19.11.2009, Az. IIB5-4112.79-037/09, sind Überschwemmungsgebiete für die Errichtung von Photovoltaikanlagen nicht geeignet, wobei die Lage im Überschwemmungsgebiet als Ausschlusskriterium gewertet wird.

Unabhängig davon ist auch laut § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete in Bauleitplänen in Überschwemmungsgebieten grundsätzlich untersagt. Nur wenn die Ziffern 1 bis 9 des § 78 Abs. 2 WHG erfüllt sind kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden. Dabei kommt insbesondere der Ziffer 1, wonach (im ganzen Stadtgebiet) keine andere Möglichkeit für die Ausweisung des Bebauungsplanes besteht, besondere Bedeutung zu. Nach Ermittlung des Überschwemmungsgebietes bei Ablauf eines hundertjährigen Hochwassers der Irschinger Ach ist folglich die Planung gegebenenfalls so anzupassen, dass die überschwemmten Bereiche von der Photovoltaikanlage und Einzäunung freigehalten werden. Der hydraulische Nachweis und die ggf. angepasste Planung sind dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt daher erneut zur Stellungnahme vorzulegen.

Würdigung:

Die Hinweise und Einwände werden zur Kenntnis genommen. Zur Ermittlung des Überschwemmungsgebietes bei Ablauf eines hundertjährigen Hochwassers in der Irschinger Ach wurde die Ingenieurgesellschaft für Wasserbau, SKI GmbH, beauftragt. Das Ergebnis der 2d-Hydraulik vom 21.02.2018 mit Auftragsnummer 86011 lautet: „das Flurstück 470 liegt nicht im Überflutungsgebiet der Irschinger Ach bei HQ100 und kann somit als Bebauungsfläche für die geplante Photovoltaikanlage Irsching II ausgewiesen werden.“

### **3.2 Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm vom 05.12.2017**

#### Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung:

- Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB, LEP 2013 8.4.1 (G) und Art. 141 Abs. 1 Satz 4 BayVerf sind die Belange der Baukultur zu berücksichtigen, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu beachten sowie gemäß Art 3 Abs. 2 BayVerf die kulturelle Überlieferung zu schützen. Dabei ist die Eigenständigkeit der Region zu wahren (vgl. Art 3a BayVerf). Auf eine gute Gestaltung der Baugebiete [...] soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B II11.5 (Z)).

Erläuterung:

Die Abwägung des Stadtrates Vohburg vom 17.10.2017 zu den gestalterischen Belangen wird zur Kenntnis genommen. Die Beschaffenheit und die technische Wirkung der darin beschriebenen Trafostationen werden von der Fachstelle weiterhin kritisch gesehen. Insbesondere wegen der Erstellung zulässiger Nebenanlagen wird angeregt, für die Trafostationen und Nebenanlagen aus gestalterischen Gründen ergänzende Festsetzungen zu treffen. Dabei wird auf die Anregungen dazu vom 05.09.2017 verwiesen, welche weiterhin Gültigkeit behalten.

- Die Bauleitplanung muss Planungssicherheit gewährleisten und die Umsetzung des Planvorhabens für alle am Verfahren Beteiligten nachvollziehbar darstellen. Aus den Planunterlagen sollen sich die Geländehöhen ergeben (vgl. § 1 Abs. 2 PlanZV). Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind gemäß § 18 BauNVO die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen.

Erläuterung :

Die Fachstelle nimmt die Abwägung des Stadtrates Vohburg vom 17.10.2017 zu den Geländeschnitten zur Kenntnis. Aus den negativen Erfahrungen einzelner Gemeinden durch fehlende geeignete Geländeschnitte und aus aktuellem Anlass wird dringend angeregt, auch bei ebenen Gelände die Planunterlagen durch aussagekräftige Geländeschnitte zu ergänzen, welche für eine einvernehmliche Umsetzung unabdingbar sind, ggf. sind entsprechende Festlegungen zu treffen.

- Einige Planunterlagen entsprechen noch nicht in allen Punkten den planungsrechtlichen Anforderungen (vgl. u. a. § 9 Abs. 1 und 2 BauGB; PlanZV). Die Rechtssicherheit des Bebauungsplanes setzt klare Festsetzungen voraus, die Z.T. noch nicht gegeben sind.

Erläuterung :

Die Aufnahme der Anregung der Fachstelle bezüglich der Ausgleichsmaßnahmen unter Punkt II. 4.3 wird begrüßt. Die Abwägung des Stadtrates Vohburg vom 17.10.2017 zur Grundflächenzahl (GRZ) wird zur Kenntnis genommen. Demnach sieht die Stadt Vohburg die GRZ u.a. durch die Festsetzung der Baugrenzen als ausreichend definiert. Dagegen ist für die Fachstelle die derzeit getroffene Regelung im vorliegenden Bebauungsplanentwurf weiterhin kein hinreichendes Kriterium für die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung. In diesem Zusammenhang wird z.B. im BauGB Kommentar (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauNVO, § 16, RN 34) auf die sog. „Festsetzungsverpflichtung“ hingewiesen. Demnach gehöre zum Maß der baulichen Nutzung u.a. immer die Festsetzung der Grundflächenzahl oder die Größe der Grundfläche baulicher Anlagen. Zudem lässt sich der Tabelle gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO eine Aussage zum maximalen Maß für ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO (im Gegensatz z.B. zu einem Gewerbegebiet) nicht automatisch entnehmen. Die Anregung wird daher aufrechterhalten.

Zu den sonstigen Anregungen vom 05.09.2017 (insbesondere rückstandsfreier Rückbau, II.2.1 private Zufahrt, II.3 Grünordnung Formulierung bzgl. Grundbuch, Ausführung von Pflanz- und Ausgleichsmaßnahmen) kann dem Auszug aus dem Sitzungsbuch der Stadt Vohburg vom 17.10.2017 keine Abwägung entnommen werden. Daher wird die Stellungnahme der Fachstelle vom 05.09.2017 in diesen Punkten aufrechterhalten; auf die Stellungnahme dazu wird verwiesen.

Würdigung:

Die Stadt nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Die Anregungen werden aufgenommen und die Wechselrichter auf der Unterseite der Modultische untergebracht, so dass sie nicht sichtbar sind. Dem Landratsamt wurde ein Foto von einem derartigen Trafo zugeschickt, so dass sich die Fachstelle ein Bild von der Dimensionierung eines derartigen Bauwerks machen kann. Der geforderte Geländeschnitt wird in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt.

Auf dem Bebauungsplan wird keine GRZ angegeben, da die Zwischenräume zwischen den Modultischen variieren können und es keine Angaben gibt, in welchem Maße ein Modul 0,9 bis 2,5 m über einer Wiese eine Überbauung von Grundfläche darstellt. Statt dessen wurde im Bebauungsplan eine Baugrenze festgelegt. Dies wird auch im Landkreis Kelheim, der bereits eine große Anzahl von Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufweist so gehandhabt.

Zu den sonstigen Anregungen wie dem Rückbau ist anzumerken, dass mit dauerhafter Nutzungsaufgabe, die Aufgabe der Photovoltaiknutzung gemeint ist. Die Gemeinde kann über einen Durchführungsvertrag oder Bürgschaften sowie über einen städtebaulichen Vertrag die Rückbaupflichten regeln. Zu den weiteren Anmerkungen unter II.2.1 private Zufahrt oder II.3 Grünordnung Formulierung bzgl. Grundbuch, Ausführung von Pflanz- und Ausgleichsmaßnahmen ist anzumerken, dass diese Punkte unter den Festsetzungen enthalten sind, um die Notwendigkeit und Wichtigkeit dieser Punkte hervorzuheben.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Vohburg nimmt die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge zur Kenntnis und stimmt diesen zu.

Der Bebauungsplan Nr. 50 „Sonnenenergie Irsching II“ wird hiermit als Satzung beschlossen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0**

<b>8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 "Schulgrundstücke" für die Errichtung eines Kinderhorts</b>	<b>1104</b>
---	-------------

Mit Bauantrag vom 06.12.2017 hat die Stadt Vohburg den Neubau eines Kinderhorts auf der FI-Nr. 864, Gemarkung Vohburg, Hartackerstraße 23 beantragt.

Nach Aussage des Landratsamtes Pfaffenhofen befindet sich der geplante Kinderhort komplett außerhalb der Baugrenzen des dort gültigen Bebauungsplans Nr. 3 „Schulgrundstücke“, 5. Änderung. Eine Baugenehmigung durch das Landratsamt Pfaffenhofen kann nur erteilt werden, wenn die Stadt Vohburg den Bebauungsplan ändert und die Baugrenzen an das geplante Vorhaben anpasst. In diesem Zuge sollen auch bereits früher auf dem Grundstück errichtete bauliche Anlagen an den Bebauungsplan angepasst werden.

Die Verwaltung schlägt vor den Bebauungsplan Nr. 3 „Schulgrundstücke“ dementsprechend zu ändern.

Mit der Durchführung der Änderung soll das Planungsbüro Wipfler in Pfaffenhofen beauftragt werden.

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Vohburg stimmt der Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Schulgrundstücke“ hinsichtlich der Anpassung der Baugrenzen zu.

Mit der Durchführung des Änderungsverfahrens wird das Planungsbüro Wipfler in Pfaffenhofen beauftragt.

**Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0**

<b>9. Bebauungsplan Nr. 47 "Eisenheimstraße" in Knodorf, 1. Änderung , Aufstellungsbeschluss</b>	<b>1105</b>
--	-------------

Der Bebauungsplan Nr. 47 „Eisenheimstraße“ in Knodorf ist bereits rechtskräftig. Im momentan laufenden Umlegungsverfahren durch das ADBV Pfaffenhofen ist im Umgriff eine Teilfläche der FI-Nr. 1343, Gemarkung Irsching enthalten. Bei der nun laufenden Vermessung hat der Eigentümer der betroffenen Teilfläche mitgeteilt, dass diese Fläche nicht in das Umlegungsverfahren soll und er diese behält.

Da im Bebauungsplan diese Teilfläche als ein Teil der Parzelle 4 mit überplant wurde, ist diese Fläche nun herauszunehmen und die Parzelle 4 in einem Änderungsverfahren anzupassen. Es wird dabei die Parzelle verkleinert und lediglich der Bauraum angepasst.

Die Verwaltung schlägt daher vor den Bebauungsplan zu ändern und das Planungsbüro Schwarz in München mit der Änderung zu beauftragen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Vohburg stimmt der Änderung des Bebauungsplans Nr. 47 „Eisenheimstraße“ in Knodorf für den Bereich der Parzelle 4 zu.

Mit der Änderung wird das Planungsbüro Schwarz in München beauftragt.

**Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0**

<b>10. Fußgängerbrücke über die Kleine Donau; Auftragsvergabe über eine Bauwerksprüfung nach DIN 1076</b>	<b>1106</b>
---	-------------

Beim Neubau der Fußgängerbrücke über die Kleine Donau läuft die Gewährleistungszeit im August 2018 ab.

Um eventuelle Mängel rechtzeitig vor Ablauf der Gewährleistungsfrist gegenüber der

Ausführenden Baufirma geltend machen zu können, ist die Gewährleistungsbegehung gemäß DIN 1076 zur Feststellung von Gewährleistungsmängeln durchzuführen.

Zur Durchführung der Gewährleistungsprüfung ist besondere Fachkenntnis erforderlich. Außerdem sind geeignete Hilfsmittel erforderlich, damit der Brückenunterbau von unten her in Augenschein genommen werden kann.

Die Bauverwaltung hat in Zusammenarbeit mit dem Planer der Brücke –Ing. Büro Goldbrunner- eine Angebotseinholung durchgeführt. Es wurden drei Ingenieurbüros für Brückenprüfungen zur Angebotsabgabe eingeladen.

Der Termin zur Angebotsabgabe ist für 19.03.2018 vorgesehen. Deshalb liegen zum Zeitpunkt der Beschlussvorschlagsstellung noch keine Ergebnisse vor. Die Ergebnisse der Angebotsprüfung der eingehenden Angebote werden dem Stadtrat spätestens in der Sitzung am 20.03.2018 zur Entscheidung bekanntgegeben.

Die Bauverwaltung schlägt vor, den Auftrag für die Brückenprüfung als sogenannte Gewährleistungsprüfung an das Ing. Büro Grassl GmbH aus München zu einer Auftragssumme von Euro 5.992,84, zu erteilen.

Sofern prüffähige Angebote nicht eingehen sollten, wird die Bauverwaltung ermächtigt, den Auftrag zur Brückenprüfung an das Mindestbietende Ingenieurbüro zu erteilen.

#### **Beschluss:**

Der Auftrag für die Brückenprüfung wird als sogenannte Gewährleistungsprüfung an das Ing. Büro Grassl GmbH aus München zu einer Auftragssumme von Euro 5.992,84 erteilt.

**Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0**

### **11. Neubau Kindergarten Menning 1107**

#### **11.1 Auftragsvergabe über Malerarbeiten 1108**

Im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung über die Malerarbeiten für den Neubau des Kindergarten Menning wurden 10 Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Es wurden 5 Angebote abgegeben.

Die Angebote wurden von dem Architektenbüro Bortenschlager rechnerisch, technisch und wirtschaftlich geprüft.

Die Kostenberechnung des Architekturbüros Bortenschlager beträgt 108.403,05 €.

Die Angebotssumme liegt somit um 62,69% unter der Kostenberechnung.

Die rechnerische Prüfung der Angebote ergab folgendes Ergebnis:

1	Fa. Kobra, Theißing	40.444,17 €	100,00%
---	---------------------	-------------	---------

Δ zum Nächstbietenden: 10.652,92 € (126,34%)

Höchste Angebotssumme: 79.356,59 € (196,21%)

Die Bauverwaltung schlägt vor, den Auftrag an die Fa. Kobra aus Theißing zu erteilen.

### **Beschluss:**

Der Auftrag über die Malerarbeiten für den Neubau des Kindergarten Menning wird an die Fa. Kobra aus Theißing - zu einem Bruttoangebotspreis in Höhe von 40.444,74 € - erteilt.

**Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0**

### **11.2 Auftragsvergabe über Bodenbelagsarbeiten 1109**

Im Rahmen einer freihändigen Ausschreibung über die Bodenbelagsarbeiten für den Neubau des Kindergarten Menning wurden 6 Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Es wurden 3 Angebote abgegeben.

Die Angebote wurden von dem Architektenbüro Bortenschlager rechnerisch, technisch und wirtschaftlich geprüft.

Die Kostenberechnung des Architekturbüros Bortenschlager beträgt 33.927,47 €.

Die Angebotssumme liegt somit um 13,38% über der Kostenberechnung.

Die rechnerische Prüfung der Angebote ergab folgendes Ergebnis:

1	Fa. Leitinger, Ingolstadt	38.468,36 €		100,00%
---	---------------------------	-------------	--	---------

Δ zum Nächstbietenden: 5.347,50 € (113,90%)

Höchste Angebotssumme: 50.728,87 € (131,87%)

Die Bauverwaltung schlägt vor, den Auftrag an die Fa. Leitinger aus Ingolstadt zu erteilen.

### **Beschluss:**

Der Auftrag über die Bodenbelagsarbeiten für den Neubau des Kindergarten Menning wird an die Fa. Leitinger aus Ingolstadt - zu einem Bruttoangebotspreis in Höhe von 38.468,36 € - erteilt.

**Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0**

### **11.3 Auftragsvergabe über Fliesenlegerarbeiten 1110**

Im Rahmen einer freihändigen Ausschreibung über die Fliesenlegerarbeiten für den Neubau des Kindergarten Menning wurden 9 Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Es wurde 1 Angebot abgegeben.

Das Angebot wurde von dem Architektenbüro Bortenschlager rechnerisch, technisch und wirtschaftlich geprüft.

Die Kostenberechnung des Architekturbüros Bortenschlager beträgt 21.348,90 €.

Die Angebotssumme liegt somit um 9,19% unter der Kostenberechnung.

Die rechnerische Prüfung der Angebote ergab folgendes Ergebnis:

1	Fa. Bleicher Fliesen, Neustadt/Donau	19.386,89 €		100,00%
---	--------------------------------------	-------------	--	---------

Die Bauverwaltung schlägt vor, den Auftrag an die Fa. Bleicher Fliesen aus Neustadt/Donau zu erteilen.

### **Beschluss:**

Der Auftrag über die Fliesenlegerarbeiten für den Neubau des Kindergarten Menning wird an die Fa. Bleicher aus Neustadt/Donau - zu einem Bruttoangebotspreis in Höhe von 19.386,89 € - erteilt.

**Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0**

### **11.4 Auftragsvergabe über Mobile Trennwände 1111**

Im Rahmen einer freihändigen Ausschreibung über die Mobilen Trennwände für den Neubau des Kindergarten Menning wurden 7 Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Es wurden 5 Angebote abgegeben.

Die Angebote wurden von dem Architektenbüro Bortenschlager rechnerisch, technisch und wirtschaftlich geprüft.

Die Fa. Dorring kann auf Nachfrage für die Mobile Trennwand mit Schlupftüre keine bauaufsichtliche Zulassung hinsichtlich der geforderten Schalldämmung nach DIN EN 20140-3 vorlegen. Das Angebot musste somit ausgeschlossen werden.

Die Kostenberechnung des Architekturbüros Bortenschlager beträgt 10.472,00 €.

Die Angebotssumme liegt somit um 12,22% unter der Kostenberechnung.

Die rechnerische Prüfung der Angebote ergab folgendes Ergebnis:

1	Fa. abopart, Bad Zwischenahn	9.192,75 €		100,00%
---	------------------------------	------------	--	---------

Δ zum Nächstbietenden: 590,24 € (106,42%)

Höchste Angebotssumme: 11.157,44 € (121,37%)

Die Bauverwaltung schlägt vor, den Auftrag an die Fa. abopart aus Bad Zwischenahn zu erteilen.

### **Beschluss:**

Der Auftrag über die Mobilen Trennwände für den Neubau des Kindergarten Menning wird an die Fa. abopart aus Bad Zwischenahn - zu einem Bruttoangebotspreis in Höhe von 9.192,75 € - erteilt.

**Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0**

### **11.5 Auftragsvergabe über Schreinerarbeiten Innentüren 1112**

Im Rahmen einer freihändigen Ausschreibung über die Schreinerarbeiten Innentüren für den Neubau des Kindergarten Menning wurden 10 Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Es wurden 4 Angebote abgegeben.

Die Angebote wurden von dem Architektenbüro Bortenschlager rechnerisch, technisch und wirtschaftlich geprüft.

Die Kostenberechnung des Architekturbüros Bortenschlager beträgt 30.126,80 €.

Die Angebotssumme liegt somit um 16,79% über der Kostenberechnung.

Die rechnerische Prüfung der Angebote ergab folgendes Ergebnis:

1	Fa. Schmid, Altmannstein	35.184,73 €		100,00%
---	--------------------------	-------------	--	---------

Δ zum Nächstbietenden: 8.531,11 € (124,25%)

Höchste Angebotssumme: 62.812,86 € (178,52%)

Die Bauverwaltung schlägt vor, den Auftrag an die Fa. Schmid aus Altmannstein zu erteilen.

**Beschluss:**

Der Auftrag über die Schreinerarbeiten Innentüren für den Neubau des Kindergarten Menning wird an die Fa. Schmid aus Altmannstein - zu einem Bruttoangebotspreis in Höhe von 35.184,73 € - erteilt.

**Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0**

**11.6 Auftragsvergabe über Sonnenschutzarbeiten 1113**

Im Rahmen einer freihändigen Ausschreibung über die Sonnenschutzarbeiten für den Neubau des Kindergarten Menning wurden 5 Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Es wurden 2 Angebote abgegeben.

Die Angebote wurden von dem Architektenbüro Bortenschlager rechnerisch, technisch und wirtschaftlich geprüft.

Die Kostenberechnung des Architekturbüros Bortenschlager beträgt 22.898,58 €.

Die Angebotssumme liegt somit um 35,24% unter der Kostenberechnung.

Die rechnerische Prüfung der Angebote ergab folgendes Ergebnis:

1	Fa. Arndt, Ingolstadt	14.828,59 €		100,00%
---	-----------------------	-------------	--	---------

Höchste Angebotssumme: 16.902,19 € (113,98%)

Die Bauverwaltung schlägt vor, den Auftrag an die Fa. Arndt aus Ingolstadt zu erteilen.

**Beschluss:**

Der Auftrag über die Sonnenschutzarbeiten für den Neubau des Kindergarten Menning wird an die Fa. Arndt aus Ingolstadt - zu einem Bruttoangebotspreis in Höhe von 14.828,59 € - erteilt.

**Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0**

**11.7 Auftragsvergabe über Schreinerarbeiten historische Fenster 1114**

Im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung über die Schreinerarbeiten historische Fenster für den Neubau des Kindergarten Menning wurden 6 Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Es wurden 4 Angebote abgegeben.

Die Angebote wurden von dem Architektenbüro Bortenschlager rechnerisch, technisch und wirtschaftlich geprüft.

Die Kostenberechnung des Architekturbüros Bortenschlager beträgt 148.000,00 €.

Die Angebotssumme liegt somit um 15,57% unter der Kostenberechnung.

Die rechnerische Prüfung der Angebote ergab folgendes Ergebnis:

1	Fa. Braun, Breitenbrunn	124.952,50 €		100,00%
---	-------------------------	--------------	--	---------

Δ zum Nächstbietenden: 21.381,11 € (117,11%)

Höchste Angebotssumme: 185.521,00 € (148,47%)

Die Bauverwaltung schlägt vor, den Auftrag an die Fa. Braun aus Breitenbrunn zu erteilen.

**Beschluss:**

Der Auftrag über die Schreinerarbeiten historische Fenster für den Neubau des Kindergarten Menning wird an die Fa. Braun aus Breitenbrunn - zu einem Bruttoangebotspreis in Höhe von 124.952,50 € - erteilt.

**Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0**

**11.8 Auftragsvergabe über Schlosserarbeiten 1115**

Im Rahmen einer freihändigen Ausschreibung über die Schlosserarbeiten für den Neubau des Kindergarten Menning wurden 5 Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Es wurden 3 Angebote abgegeben.

Die Angebote wurden von dem Architektenbüro Bortenschlager rechnerisch, technisch und wirtschaftlich geprüft.

Die Kostenberechnung des Architekturbüros Bortenschlager beträgt 48.000,00 €.

Die Angebotssumme liegt somit um 24,37% unter der Kostenberechnung.

Die rechnerische Prüfung der Angebote ergab folgendes Ergebnis:

1	Fa. Förstl, Mindelstetten	36.300,95 €		100,00%
---	---------------------------	-------------	--	---------

Δ zum Nächstbietenden: 475,41 € (101,31%)

Höchste Angebotssumme: 45.066,01 € (124,15%)

Die Bauverwaltung schlägt vor, den Auftrag an die Fa. Förstl aus Mindelstetten zu erteilen.

**Beschluss:**

Der Auftrag über die Schlosserarbeiten für den Neubau des Kindergarten Menning wird an die Fa. Förstl aus Mindelstetten - zu einem Bruttoangebotspreis in Höhe von 36.300,95 € - erteilt.

**Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0**

**12. Erweiterung Feuerwehrhaus Rockolding 1116**

**12.1 Auftragsvergabe für die Erstellung der statischen Berechnung 1117**

Für den geplanten Erweiterungsbau muss die Standsicherheit gemäß Art. 10 BayBO nachgewiesen werden.

Die Führung des Standsicherheitsnachweises ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens zum Baubeginn (Baubeginnsanzeige) nachzuweisen.

Für die Erstellung des Standsicherheitsnachweises ist beabsichtigt, das Ing. Ferstl aus Wettstetten zu beauftragen. Die Vergütung der zu erbringenden Planungsleistungen richtet sich nach der HOAI 2013, Honorarzone II, Mindestsatz.

Die vorläufige Honorarsumme wurde von der Bauverwaltung mit Euro 3.700,00 ermittelt.

Das Büro Ferstl ist der Bauverwaltung als zuverlässiges, fachlich qualifiziertes und leistungsfähiges Ingenieurbüro bekannt.

Die Bauverwaltung schlägt vor, den Auftrag für die Planungsleistungen der Standsicherheit für die Erweiterung des Feuerwehrhauses Rockolding an das Ingenieurbüro Ferstl aus Wettstetten zu erteilen.

**Beschluss:**

Der Auftrag für die Planungsleistungen der Standsicherheit für die Erweiterung des Feuerwehrhauses Rockolding wird an das Ingenieurbüro Ferstl aus Wettstetten erteilt. Die Vergütung richtet sich nach der HOAI 2013, Honorarzone II, Mindestsatz.

**Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0**

**12.2 Auftragsvergabe für die Erstellung des Brandschutznachweises 1118**

Für den geplanten Erweiterungsbau muss der Brandschutz gemäß Art. 12 BayBO und § 11 der Bauvorlagenverordnung nachgewiesen werden.

Die Erstellung des Brandschutznachweises ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens zum Baubeginn (Baubeginnsanzeige) nachzuweisen.

Für die Erstellung des Brandschutznachweises ist beabsichtigt, das Ing. Ferstl aus Wettstetten zu beauftragen. Das Ingenieurbüro hat hierzu ein Angebot vorgelegt. Das Angebot schließt nach Prüfung mit einer Angebotssumme von Euro 1.732,64.

Das Büro Ferstl ist der Bauverwaltung als zuverlässiges, fachlich qualifiziertes und leistungsfähiges Ingenieurbüro bekannt.

Die Bauverwaltung schlägt vor den Auftrag für die Planungsleistungen des Brandschutzes für die Erweiterung des Feuerwehrhauses Rockolding an das Ingenieurbüro Ferstl aus Wettstetten zu erteilen.

**Beschluss:**

Der Auftrag für die Planungsleistungen des Brandschutzes für die Erweiterung des Feuerwehrhauses Rockolding wird an das Ingenieurbüro Ferstl aus Wettstetten zu einer Auftragssumme von Euro 1.732,64 erteilt.

**Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0**

**13. Städtische Kindertagesstätten; Änderung der Gebührensatzung ab 01.09.2018 (Gebührenerhöhung) 1119**

Mit Beschluss des Stadtrates vom 20.01.2015 Nr. 203 wurden letztmals die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten im Stadtgebiet für den **Zeitraum vom 01.09.2015 bis 31.08.2018** erhöht. Mit Beschluss vom **10.11.2015 Nr. 430 wurde eine Abstufung der Hortgebühren** festgelegt.

**Seit 1.9.2017 gelten derzeit folgende monatliche Gebühren:**

<b>1. Kinderkrippe:</b>	<b>Buchungszeit von drei bis vier Stunden:</b>	<b>127,50 €</b>
	<b>Jede weitere Buchungsstunde:</b>	<b>30,00 €</b>

2. Kindergärten/ Kinderhort	Buchungszeit von drei bis vier Stunden:	71,50 €
	Jede weitere Buchungsstunde:	10,00 €
	Zuschlag für Kinder unter drei Jahren in Altersgemische Gruppen bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres	35,00 €

Bei der Buchungszeit bis zu vier Stunden betrug die Erhöhung in den Kindergärten und im Hort seit der letzten Erhöhung zum 1.9.2015 jährlich 3,00 € je Kind und Jahr. Für jede weitere angefangene Stunde wurde der Betrag von 7,00 € auf 10,00 € und der Zuschlag bei den altersgemischten Gruppen von 30,00 € auf 35,00 € für alle drei Jahre angehoben.

In der Kinderkrippe wurde die Buchungszeit bei drei bis vier Stunden jährlich um 5,00 € je Kind und Monat und für jede weitere angefangene Stunde von bisher 25,00 € auf 30,00 € für alle drei Jahre angehoben. Das Spielgeld beträgt derzeit monatlich einheitlich 4,00 €.

Soweit gleichzeitig zwei oder mehrere Kinder eine Einrichtung besuchen wird die Gebühr für jedes Kind um 50 % ermäßigt.

Soweit gleichzeitig zwei oder mehrere Kinder eine Einrichtung besuchen wird die Gebühr für jedes Kind um 50 % ermäßigt. Die Gebühr für den Monat August wird nur erhoben, wenn das Kind auch im folgenden Kindergartenjahr den Kindergarten besucht. Durch die Gebührenermäßigung für Vorschulkinder durch den Freistaat Bayern in Höhe von monatlich 100,00 € ist diese Regelung fast bedeutungslos und sollte ab 01.09.2018 gestrichen werden, zumal ein Besuch auch noch im August möglich ist.

Das Defizit in den drei Kindergärten hat seit dem Jahre 2011 wie folgt entwickelt (mit Kalkulatorischen Kosten):

Jahr	Einnahmen in €	Ausgaben in €	Defizit in €
2012	1.026.400	2.032.900	1.006.500
2013	1.145.500	2.201.900	1.056.400
2014	1.189.800	2.330.800	1.141.000
2015	1.474.600	2.719.500	1.244.900
2016	1.572.300	2.994.200	1.421.900
2017	1.780.000	3.053.400	1.273.400

Der Anteil der Kalkulatorischen Kosten (Verwaltungskostenbeitrag, Abschreibung und Verzinsung) betrug im Jahre 2015 rd. 385.000 €, im Jahre 2016 ca. 427.000 € und im Jahre 2017 rd. 322.000 €. Im Jahre 1990 lag das Defizit noch bei rd. 100.000 €, im Jahre 2000 bei 350.000 € und im Jahre 2010 bei rd. 850.000 €.

Der **Kostendeckungsgrad** für die drei Kindergärten und den Kinderhort betrug in den **letzten sechs Jahren rd. 53,5 %**. Der Anteil der **Gebühreneinnahmen an den Gesamtkosten liegt bei rd. 11,5 %**, an den **ungedeckten Kosten rd. 24,5 %**. Das Defizit ist im Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2014 von rd. 1.070 Mio. € auf 1.313 Mio. € gestiegen.

Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass zum **1.5.2014 drei neue Kinderkrippen im Kindergarten „Rappelkiste“ in Betrieb** genommen wurden und zum **1.9.2015 der Kinderhort vom Kindergarten „Spatzennest“ in die Räumlichkeiten in der Grund –und Mittelschule verlegt** wurde. Ferner musste im Kindergarten „Sonnenschein“ die dritte Gruppe im Dachgeschoss und ab **1.9.2014 im Kindergarten „Spatzennest“ eine zusätzliche Gruppe mit 18 Kindern eingerichtet** wrden. Ferner wurde der Anstellungsschlüssel vom **11,5 zum 1.9.2012 auf 11,0 verbessert**. Der Freistaat Bayern empfiehlt sogar einen Schlüssel von 10,0. Dies bedeutet, dass eine Stunde Arbeitszeit des pädagogischen Personals für etwa 11 Buchungsstunden eines Kindes verwendet werden.

Im Jahre 2017 konnten Gebühreneinnahmen von rd. 337.500 € erzielt werden. Der Betriebskostenzuschuss des Freistaates Bayern lag in den letzten drei Jahren im Durchschnitt bei 1.040.000 €. Er beträgt somit rd. 45 % bis 50 % der tatsächlichen Personalkosten.

Folgende Kinderzahlen und Buchungszeiten sind derzeit registriert:

Folgende Plätze sind derzeit in den städtischen Kindergärten vorhanden:

1. Kindergarten „Spatzennest“	- 142 Kinder, davon 25 Krippe,	Anstellungsschlüssel:
2. Kindergarten „Rappelkiste“	- 129 Kinder, davon 35 Krippe,	Anstellungsschlüssel:
3. Kindergarten „Sonnenschein“-	- 67 Kinder,	Anstellungsschlüssel:
4. Kinderhort „Fuchsbau“	- 54 Kinder,	Anstellungsschlüssel:

**Insgesamt besuchen derzeit 392 Kinder die drei Kindergärten und den Kinderhort. Vom Landratsamt sind 408 Plätze genehmigt, so dass die Auslastung derzeit rd. 96 % beträgt. Derzeit wird bei 13 Eltern die Gebühr vom Landratsamt übernommen. Die freien Plätze sind ausschließlich im Kinderhort vorhanden.**

Nach Pressemitteilungen hat der Markt Manching die Gebühren ab 1.9.2016 um rd. 15 % und in den Jahren 2017 und 2018 jeweils um weitere 5 % erhöht. Die Gemeinde Ernsgaden hat die Gebühren ab 1.1.2018 um rund 6 % angehoben. Die Gemeinde Reichertshausen erhebt zum 1.4.2018 um etwa 9 % mehr. Der Markt Pförring erhebt seit 1.9.2017 bei einer Buchung von drei bis vier Stunden im Kindergarten einen Betrag von 83,00 € und je angefangene Buchungsstunde zusätzlich 7,00 €. Für den Besuch der Kinderkrippe werden für den gleichen Zeitraum 144,00 € fällig und für jede weitere Buchungsstunde zwischen 17,00 € und 36,00 € erhoben. Das Spielgeld beträgt in der Gemeinde Pförring 5,00 € je Kind und Monat.

1. Bürgermeister Schmid erwähnte, dass in den letzten 20 Jahren immer eine Erhöhung für drei Kindergartenjahre festgelegt wurde und damit eine jährliche Debatte entfällt. Nachdem sich der ungedeckte Bedarf in den letzten drei Jahren um rd. 23 % erhöht hat, schlug er vor, die Gebühren **moderat zwischen 3 % und 8 % zu erhöhen**, wobei der Anteil für jede weitere Buchungsstunde einmalig (für alle drei Jahre) **um 2,00 € erhöht werden soll. Dies soll auch für die Kinderkrippe gelten, obwohl in diesem Bereich** durch die Reduzierung der Gruppen auf 12 Kinder und gleicher Personalausstattung ein höherer Aufwand entsteht.

Die Erhöhung wurde mit den Kindergartenbeiräten und den Leitungen der Kindergärten besprochen und Zustimmung signalisiert. Die Referenten im Stadtrat wurden rechtzeitig informiert.

**Folgende Gebühren sollen ab 01.09.2018 bis zum 31.08.2021 erhoben werden:**

<u>Buchungszeiten</u>	<u>Gültigkeit der Gebühren je Monat und Kind ab</u>		
	<u>01.09.2018</u>	<u>01.09.2019</u>	<u>01.09.2020</u>
<b>1. Kinderhort:</b>			
a) Ein bis zwei Stunden täglich (derzeit: 51,50 €)	53,00 €	57,00 €	61,00 €
b) Zwei bis drei Stunden täglich (derzeit: 61,50 €)	65,00 €	69,00 €	73,00 €
<b>2. Kindergärten und Kinderhort:</b>			
c) Drei bis vier Stunden täglich (derzeit: 71,50 €)	76,00 €	80,00 €	84,00 €
b) für jede weitere angefangene Buchungsstunde (derzeit: 10,00 €)	12,00 €	12,00 €	12,00 €
e) Zuschlag für Kinder unter drei Jahren in altersgemischte Gruppen bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (derzeit: 35,00 €)	35,00 €	35,00 €	35,00 €
f) Spielgeld monatlich	4,00 €	4,00 €	4,00 €

(derzeit: 4,00 €)

**3. Besuch der Kinderkrippe:**

a) Zwei bis drei Stunden täglich (derzeit: 97,50 €)	102,00 €	106,00 €	110,00 €
b) für jede weitere angefangene Buchungsstunde (derzeit: 30,00 €)	32,00 €	32,00 €	32,00 €
c) Spielgeld: (derzeit: 4,00 €)	4,00 €	4,00 €	4,00 €

Bei Besuch von gleichzeitig mehr als einem Kind aus einer Familie wird wie bisher eine Ermäßigung von 50 % je Kind und Monat gewährt. Der Wegfall der Gebühr für den Monat August für Vorschulkinder wird gestrichen, da durch die Gewährung eines Zuschusses von derzeit 100,00 € je Kind und Monat vom Freistaat Bayern für Kinder bis zu einer **Buchungszeit von sieben Stunden** keine Gebühren anfallen, der **Freistaat Bayern aber auch für den Monat August bezahlt**. Für bedürftige Familien gibt es weiterhin die Möglichkeit auf Übernahme der Gebühren durch das Kreisjugendamt Pfaffenhofen. Ferner kann auch für das Mittagessen (Bildung und Teilhabe) die Übernahme beantragt werden. Der Eigenanteil der Eltern beträgt hier aber noch 1,00 € je Essen. In den Kindergärten werden noch monatliche Gebühren für Getränke und das Mittagessen erhoben, das nach Alter und Buchungszeit gestaffelt ist. Für die zusätzliche Betreuung in den Schulferien im Hort wird ab dem 15. Tag eine zusätzliche Gebühr erhoben, die in der Satzung geregelt sind.

**Zu bedenken ist auch, dass der Besuch der offenen Ganztagschule ab dem 1. Schuljahr seit diesem Schuljahr kostenfrei ist und nur das Mittagessen bezahlt werden muss.**

**Die oben dargestellte Erhöhung bedeutet für die Kernzeit von vier Stunden Mehreinnahmen von jährlich rd. 18.800 €. Dazu kommen noch zusätzliche Einnahmen aus den Stundenbuchungen hinzu, so dass sich insgesamt Mehreinnahmen von etwa 30.500 € errechnen. Dieser Betrag ist jedoch durch die voraussichtliche Erhöhung der Personalkosten im Jahre 2018 in Höhe von etwa 32.400 € (nach Abzug der Personalkostenzuschüsse) bereits wieder aufgezehrt.**

**Beschluss:**

Die Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindergärten werden ab 01.09.2018 bis zum 31.08.2021 in der aufgeführten Höhe angehoben. Die Gebührensatzung ist Bestandteil des Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0**

---

**14. Warmbad Irsching 1120**

---

**14.1 Festlegung der Öffnungszeiten 1121**

Wie im Vorjahr soll die generelle Öffnungszeit von 10:00 bis 20:00 Uhr an Werktagen und 10:00 bis 19:00 Uhr an Sonn- und Feiertagen bleiben. Der Montag bleibt Ruhetag, ausgenommen in allen Ferien.

Der Termin für den Kindertriathlon ist am Samstag, 07.07.2018.

Saisonbeginn ist am Samstag, 21.04.2018, letzter Öffnungstag am Sonntag, 16.09.2018, wobei die Badereferenten wieder eine Option erhalten sollen, witterungsbedingt eine spätere Schließung von bis zu zwei Wochen abzusprechen.

### **Beschluss:**

Die Öffnungszeiten sind an den Werktagen von 10:00 bis 20:00 Uhr und an den Sonn- und Feiertagen von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Ruhetag bleibt, mit Ausnahme sämtlicher Ferien, der Montag. Die Badesaison beginnt am 21.04.2018 und endet am 16.09.2018. Die Verwaltung wird, in Absprache mit den Badereferenten ermächtigt, die Schließung in Abhängigkeit der Witterung, um bis zu zwei Wochen nach hinten zu verschieben.

**Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0**

## **14.2 Gestaltung der Eintrittspreise für die Badesaison 2018**

**1122**

Die Eintrittsgebühren wurden zuletzt mit Beschluss vom 15.03.2016 (Nr. 532) zum Beginn der Badesaison 2016 erhöht.

Die Erhöhung erfasste sowohl Tages-, Block-, und Jahreskarten. Für das Jahr 2017 wurden keine Gebührenerhöhungen vorgenommen (Beschluss vom 14.03.2017, Nr. 815).

Für die neue Badesaison schlägt die Verwaltung, nach Rücksprache mit den zuständigen Badereferenten, eine moderate Erhöhung der Saisonkarten, wie folgt, vor.

Die Besucherzahlen blieben im Jahr 2017 (59.820) im Vergleich mit dem Jahr 2016 (60.336) fast identisch.

	Bisher	Vorschlag
Erwachsene:	65,00 € (191)	75,00 €
Kinder und Jugendliche:	32,50 € (127)	37,50 €
Familienkarten:	120,00 € (246)	135,00 €
Alleinerziehende:	90,00 € (17)	100,00 €

Die Preise für Einzel (13.299 Erwachsene und 11.506 Kinder)- und Zehnerkarten (298 Erwachsene und 320 Kinder) sollen konstant bleiben. Der verbilligte Eintritt ab 18:00 Uhr mit 2,00 Euro für Erwachsene (2.179) soll ebenso nicht erhöht werden.

Im vergangenen Jahr wurden insgesamt 581 Jahreskarten verkauft. Die genauen Verkaufszahlen stehen in Klammern.

Durch die Erhöhung ergeben sich, bei konstantem Kartenverkauf, Mehreinnahmen von ca. 6.400,00 €.

Die moderate Erhöhung ist durch die erheblichen Investitionen aus Sicht der Verwaltung gerechtfertigt.

### **Beschluss:**

Die Stadt Vohburg a.d. Donau erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 das Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

#### **6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Warmbades Irsching der Stadt Vohburg a.d. Donau (Schwimmbad-Gebührensatzung)**

Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses (siehe Anlage).

**Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0**

### **14.3 Festlegung des Werbeetats 2018**

**1123**

Für das Warmbad Irsching werden auch im Jahr 2018 Werbemaßnahmen (Printmedien, Flyer etc.) geplant. Nach Rücksprache mit Fr. Schweiger als Badeleitung wird in diesem Jahr auf die Werbung im verzichtet.

Mit Beschluss vom 14.03.2017 (Nr. 814) wurden für das Jahr 2017 7.000,00 € (netto) vom Stadtrat als Werbemittel genehmigt. Tatsächlich wurden 5.700 € (netto) ausgegeben. Im Jahr 2016 wurden 4.500,00 € für Werbemaßnahmen bezahlt.

Auch im Jahr 2018 soll ein Volumen von ca. 7.000,00 € (netto) zur Verfügung stehen, die in Zusammenarbeit mit Herrn Müller, investiert werden.

### **Beschluss:**

Die Verwaltung wird ermächtigt Werbeaktionen für das Warmbad Irsching in Höhe von 7.000,00 € (netto) einzuleiten.

**Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0**

### **15. Kläranlage Vohburg; Auftragsvergabe für die Prüfung der Statischen Berechnung für den Faulschlammbehälter**

**1024**

Der neu zu errichtende Faulbehälter für die Umstellung der Schlammverwertung auf anaerobes Verfahren wurde von der Unteren Bauaufsichtsbehörde (LRA Pfaffenhofen) als sogenannter "Sonderbau" eingestuft. Für Sonderbauten muss die Statische Berechnung von einem Prüfingenieur oder einer Prüfstelle geprüft werden.

Seitens des Ingenieurbüros Ferstl (Ersteller des Standsicherheitsnachweises für den Faulbehälter) wurde die Landesgewerbeanstalt LGA Regensburg als Prüfstelle vorgeschlagen.

Die Vergütung der Leistungen für die Prüfung richtet sich nach den Sätzen der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüffämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau). Auf der Grundlage der PrüfVBau wurde von der Bauverwaltung eine Prüfgebühr in der Größenordnung von ca. Euro 5.500,00 ermittelt.

Die Bauverwaltung schlägt vor, den Auftrag für die Prüfung der Standsicherheit für den neu zu errichtenden Faulbehälter an der Kläranlage Vohburg an die LGA Regensburg zu erteilen.

## **Beschluss:**

Der Auftrag für die Prüfung der Standsicherheit für den neu zu errichtenden Faulbehälter an der Kläranlage Vohburg wird an die LGA Regensburg zu erteilt. Die Vergütung richtet sich nach der PrüfVBau und wird eine Auftragssumme von ca. Euro 5.500,00 betragen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0**

## **16. Bekanntgaben des Bürgermeisters**

---

Bürgermeister Schmid lud die Anwesenden zum Josefimarkt am 25.03.2018 ein. Er informierte weiterhin über die notwendige Sperrung der Hartacker- und Waldstraße in den kommenden 8 Wochen. Hintergrund sind Arbeiten an der Wasserleitung von der Biburger Gruppe. Die Sperrungen werden abschnittsweise durchgeführt. Die Schulbusse können ab dem 09.04.2018 nicht mehr an der Schulbushaltestelle halten. Es werden Ersatzhaltestellen in der Jahn- und Gumpbachstraße eingerichtet.

## **17. Wünsche und Anregungen der Stadtratsmitglieder**

---

StR Dr. Schäringer regte eine Information der Anwohner der Hartacker- und Waldstraße bezgl. des Sachstands der geplanten Sanierung der beiden Straßen an.

Nachdem Wortmeldungen nicht vorlagen, schloss der 1. Bürgermeister Martin Schmid gegen 20:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Andreas Amann  
Schriftführer

Martin Schmid  
1. Bürgermeister